



## Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| 21 Tagesordnung der 37. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 20. März 2024, 17:00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten   | 61    |
| 22 Feststellung der Nachfolge für das gewählte Ratsmitglied Detlef Brand   | 63    |
| 23 Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2024 für das Stadtgebiet Dorsten   | 65    |
| 24 Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2024 für das Stadtgebiet Dorsten  | 67    |
| 25 Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2024 für das Stadtgebiet Dorsten  | 69    |
| 26 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 13.03.2024  | 71    |
| 27 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 08.03.2024, Aktenzeichen 56/51 38.20.0659 an Herrn Björn Patrick Hoffmann, zuletzt wohnhaft in Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt. | 81    |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 37. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten  
am Mittwoch, 20. März 2024, 17:00 Uhr im Rathaus,  
Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

**Tagesordnung**

**Öffentliche Sitzung**

**Punkt**

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes  
- Ratsherr Georg Lammers
- 2 Bekanntgaben
- 3 Nachfolgeregelung für das ausgeschiedene Ratsmitglied Detlef Brand
- 4 Besetzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
- Nachfolgeregelung für das beratende Mitglied Markus Westhoff
- 5 Wertberichtigung von Forderungen  
- Erläuterungen zum Ablauf der Forderungsbewertung
- 6 Erlass einer Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten
- 7 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung OGS)
- 8 Erlass einer Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten
- 9 Innerdienstliche Vorschriften  
- Erlass einer Dienstanweisung für die Übertragung von Ermächtigungen bei der Stadt Dorsten
- 10 Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten
- 11 Erweiterung der Haldenwangschule
- 12 Mobilitätsentwicklungsplan Dorsten 2023
- 13 Anfragen, Anregungen, Hinweise

## **Nichtöffentliche Sitzung**

**Punkt**      **Drucks.-Nr.**

14                              Bekanntgaben

15                              Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 11.03.2024



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Feststellung der Nachfolge für das gewählte Ratsmitglied Detlef Brand**

---

Gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KwahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454) mache ich hiermit bekannt, dass

**Herr Georg Lammers  
geb. 1951  
Bogenstraße 18  
46286 Dorsten**

mit Wirkung vom 28.02.2024 die Nachfolge für den am 17.02.2024 verstorbenen Ratsherrn Detlef Brand angetreten hat.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 01.03.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Nina Laubenthal  
- als Wahlleiterin -



Der Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte in den Städten  
Dorsten, Gladbeck und Marl



## **Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2024 für das Stadtgebiet Dorsten**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 07. März 2024 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Dorsten die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungstichtag 01.01.2024 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW ([www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 07. März 2024

gez. Dipl.-Ing. Schmidt  
Vorsitzende



Der Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte in den Städten  
Dorsten, Gladbeck und Marl



## **Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2024 für das Stadtgebiet Dorsten**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 07. März 2024 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Dorsten Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2024 beschlossen.

Die Immobilienrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW ([www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Immobilienrichtwerte erhalten.

Dorsten, 07. März 2024

gez. Dipl.-Ing. Schmidt  
Vorsitzende





Der Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte in den Städten  
Dorsten, Gladbeck und Marl



## **Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2024 für das Stadtgebiet Dorsten**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 07. März 2024 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 41 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S 1186) für das Stadtgebiet Dorsten den Grundstücksmarktbericht 2024 für den Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht ist in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORIS-NRW ([www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte zum Grundstücksmarktbericht erhalten.

Dorsten, 07. März 2024

gez. Dipl.-Ing. Schmidt  
Vorsitzende



## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten**

**vom**

**13.03.2024**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 LÖG NRW<sup>1</sup> und den §§ 25 ff. OBG<sup>2</sup> wird von der Stadt Dorsten als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f GO NRW, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dorsten vom 28.02.2024 für das Gebiet der Stadt Dorsten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Im Stadtteil **Altstadt** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am **07.04.2024** anlässlich der Veranstaltung „Dorsten i(s)st mobil“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 1).
- (2) Am **16.06.2024** anlässlich der Veranstaltung „Altstadtfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 2).
- (3) Am **29.09.2024** anlässlich der Veranstaltung „Herbstfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 3).
- (4) Am **03.11.2024** anlässlich der Veranstaltung „Lichterfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippetorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 4).

### **§ 2**

Im Stadtteil **Lembeek** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am **05.05.2024** anlässlich der Veranstaltung „Tiermarkt“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Schulstraße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 5).

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zz. gültigen Fassung

<sup>2</sup> Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zz. gültigen Fassung

Am **01.09.2024** anlässlich der Veranstaltung „Kiek Rin Dag“ Verkaufsstellen an den Straßen Am Sägewerk, Am Krusenhof, Zur Reithalle – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 6).

### **§ 3**

Die Option der Öffnungen von Verkaufsstellen gemäß der §§ 1 bis 3 ist in allen Fällen rechtlich unmittelbar gebunden an die jeweils konkret stattfindende Veranstaltung. Sofern eine Veranstaltung ausfällt, greift an dem jeweils betroffenen Tag die Regelung zur ausnahmsweisen Sonntagsöffnung nicht; die Läden in den betroffenen Bereichen sind dann geschlossen zu halten.

### **§ 4**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

### **§ 5**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

### **§ 6**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Dorsten  
Als örtliche Ordnungsbehörde

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

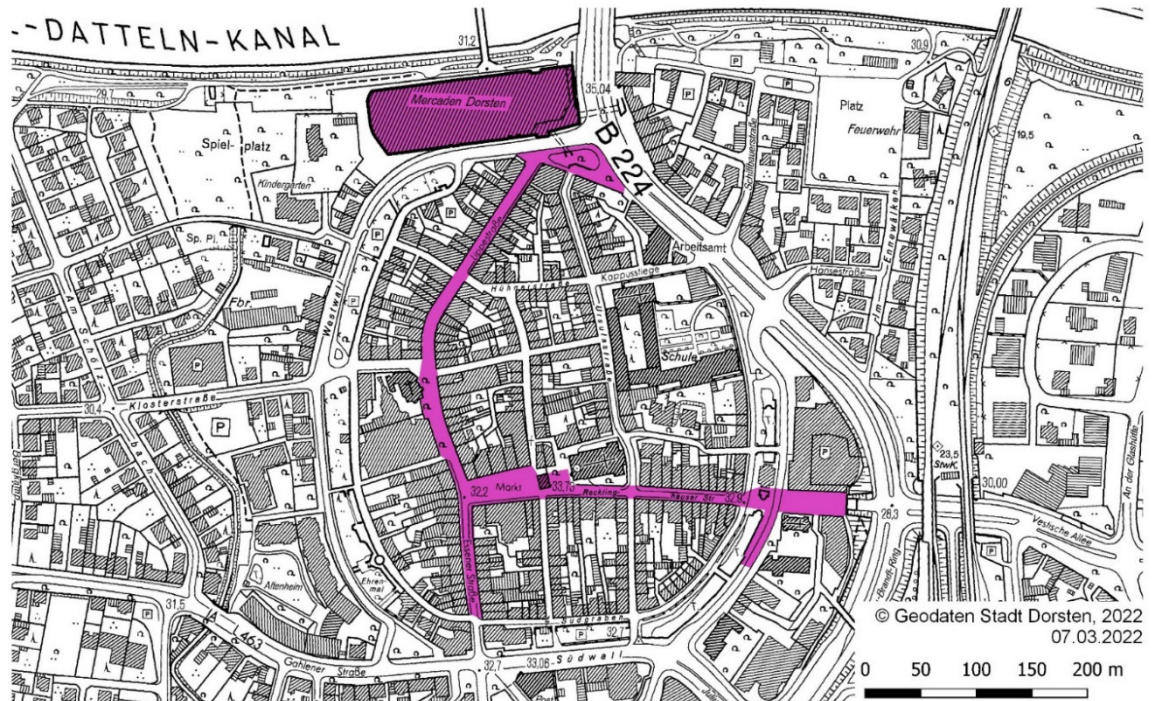
Dorsten, den 13.03.2024



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Anlage 1**

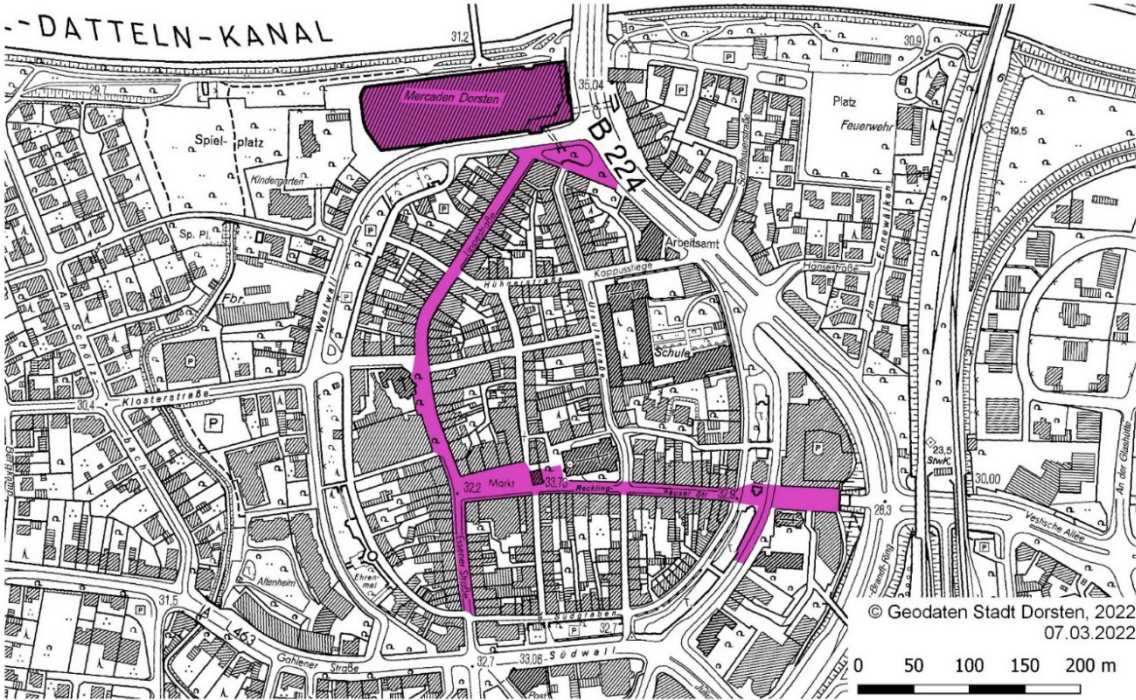
Stadtteil Altstadt, Veranstaltung „Dorsten isst mobil“



 = Veranstaltungsbereich

Anlage 2

Stadtteil Altstadt, Veranstaltung „Altstadtfest“

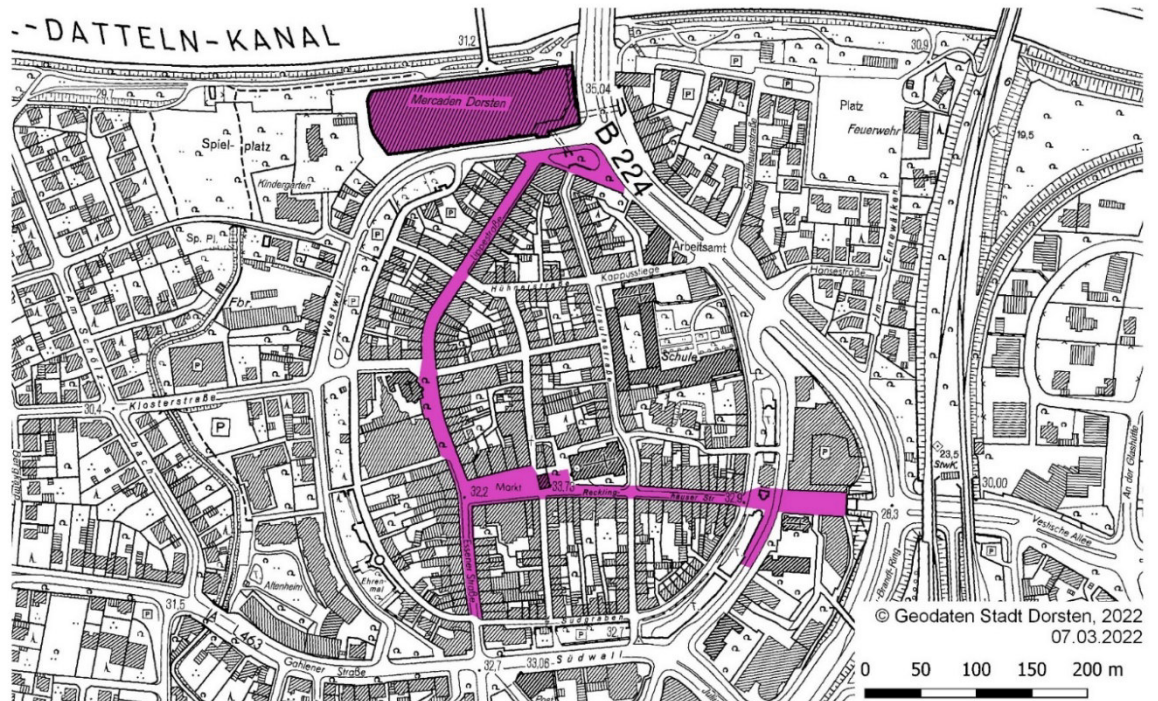


= Veranstaltungsbereich



**Anlage 3**

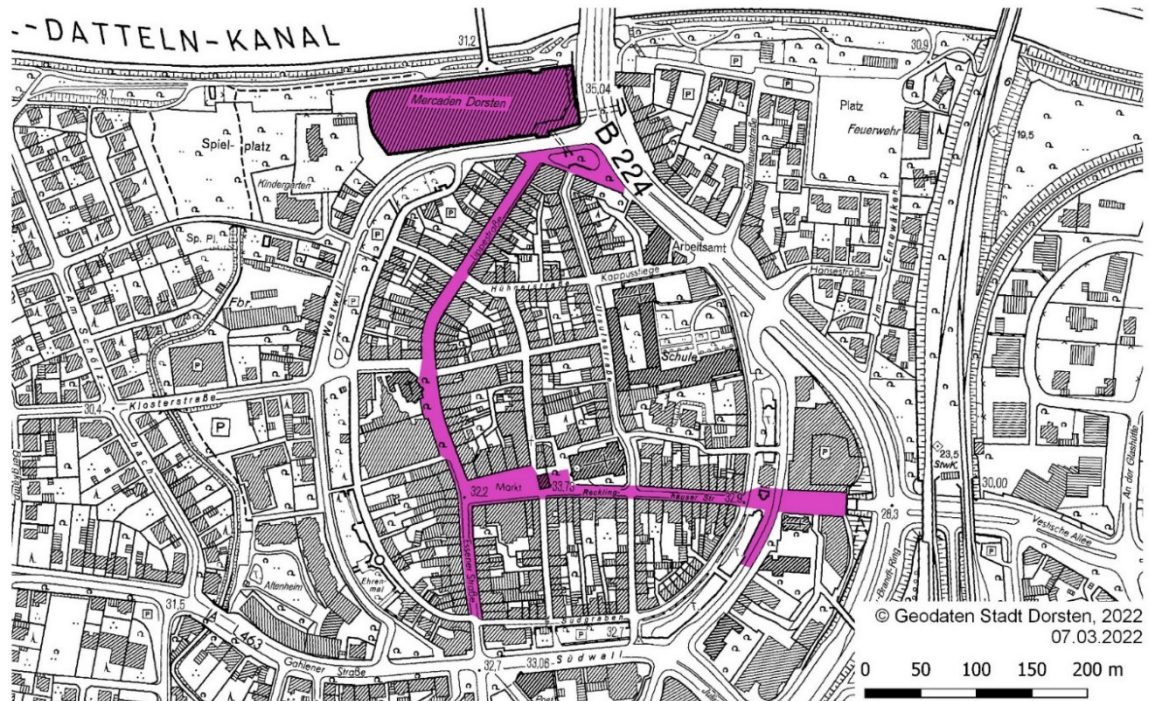
Stadtteil Altstadt, Veranstaltung „Herbstfest“



 = Veranstaltungsbereich

**Anlage 4**

Stadtteil Altstadt, Veranstaltung „Lichterfest“



 = Veranstaltungsbereich

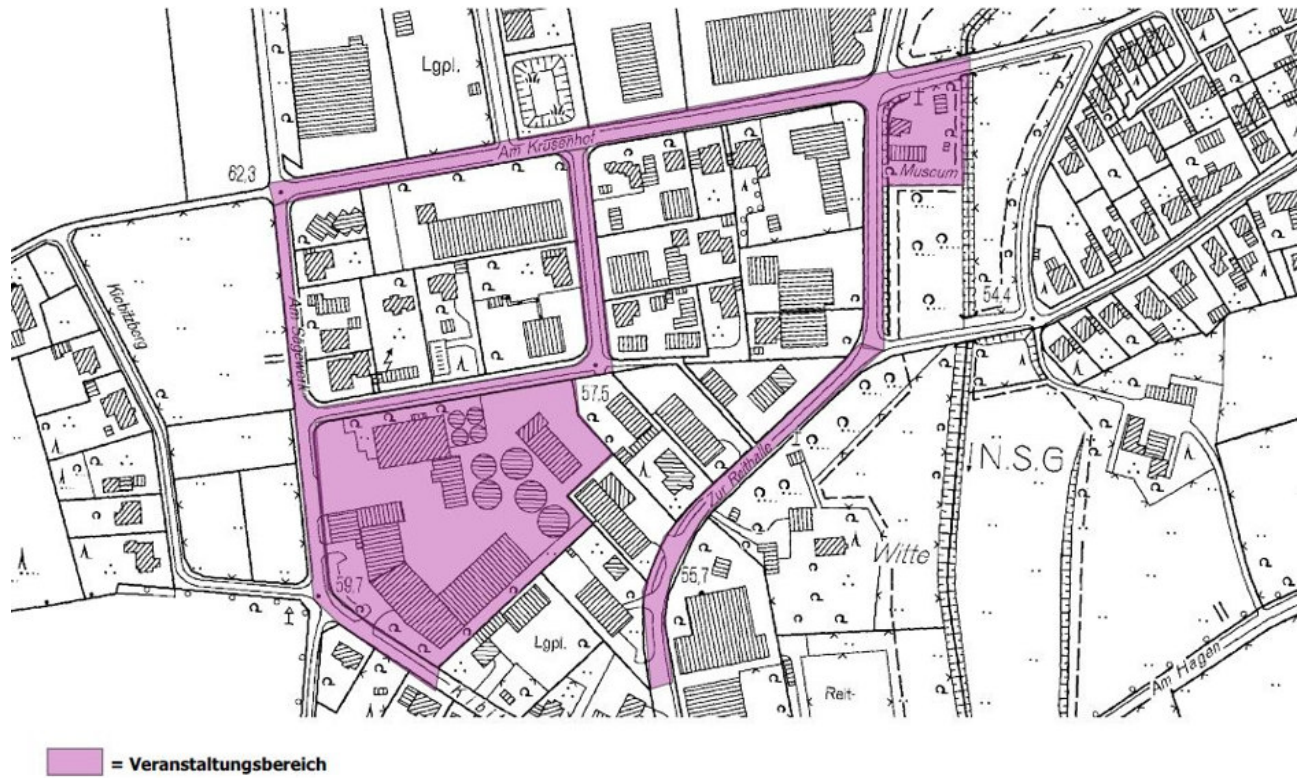
**Anlage 5**

Stadtteil Lembeck, Veranstaltung „Tiermarkt“



**Anlage 6**

Stadtteil Lembeck, Veranstaltung „Kiek Rin Dag“ (vorheriger Name Stoppelfest)





**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 08.03.2024, Aktenzeichen 56/51 38.20.0659 an Herrn Björn Patrick Hoffmann, zuletzt wohnhaft in Dorsten. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 13.03.2024



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

